

Richtlinien für die Benutzung der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Altenahr stehenden Sporthallen

1. Zuständigkeit

- 1.1 Die Sporthallen in Altenahr, Ortsteil Altenburg, Ahrbrück und Dernau werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr in Verbindung mit der jeweiligen Schulleitung verwaltet.
- 1.2 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit vergibt die Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr im Benehmen mit den Schulleitungen die Sporthallenteile nach diesen Richtlinien für Übungszwecke und Veranstaltungen.

2. Überlassungszwecke

- 2.1 Die Sporthallen stehen vorrangig den Schulen (Schulsport) und sodann den Sport treibenden Vereinen, Verbänden und Gruppen aus der Verbandsgemeinde Altenahr zur Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen sowie Turnieren zur Verfügung.
- 2.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können die Sporthallen zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, soweit die sportlichen Belange der Schulen und der Sport treibenden Vereine, Verbände und Gruppen aus der Verbandsgemeinde Altenahr nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3 Die Benutzung der Sporthallen für nichtsportliche Zwecke wird im Einzelfall von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr gestattet. Sie ist berechtigt, die Benutzungszeiten und die Benutzung als solche zu widerrufen, wenn das aus schulischen oder sachlichen Gründen notwendig ist.

3. Benutzungsentgelte

- 3.1 Die Verbandsgemeinde Altenahr erhebt für die Benutzung der Sporthallen folgende Entgelte:
 - a) Bei sportlichen Veranstaltungen werden keine Entgelte erhoben.
 - b) Bei Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 2.2, sofern kein gesetzlicher Befreiungstatbestand (z.B. § 15 Sportförderungsgesetz) vorliegt, werden folgende Entgelte pro Veranstaltungstag erhoben:

- für die Sporthalle Altenahr:	100,00 €
- für die Sporthalle Ahrbrück:	50,00 €
- für die Sporthalle Dernau:	40,00 €
 - c) Bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 2.3 oder bei privater Nutzung werden pro Veranstaltungstag folgende Entgelte erhoben:

- für die Sporthalle Altenahr:	200,00 €
- für die Sporthalle Ahrbrück:	100,00 €
- für die Sporthalle Dernau:	80,00 €
 - d) bei Veranstaltern, die ihren Sitz nicht in der Verbandsgemeinde Altenahr haben, wird ein Aufschlag von 50 % auf die Beträge erhoben.

Vom Veranstalter ist zu gewährleisten, dass

1. auf seine Kosten ein Schutzboden eingebracht wird,
2. ein Haftungsausschluss für Schäden jedweder Art gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich erklärt wird,
3. die Reinigung (inkl. Toilettenanlagen und Außenanlagen) nach jeder Veranstaltung unverzüglich vorgenommen wird.

Vor Veranstaltungsbeginn ist eine Kautions in der voraussichtlichen Höhe des zu zahlenden Entgeltes bzw. bei kostenfreien Veranstaltungen in Höhe von 100,00 € bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung erstattet bzw. verrechnet wird.

- 3.2 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenahr kann in begründeten Fällen (z.B. in denen eine Veranstaltung nach Ziffer 2.2 oder 2.3 von überregionaler Bedeutung ist oder der Erlös der Veranstaltung karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt wird) von der Erhebung der Benutzungsgebühr und/oder der Nebenkosten ganz oder teilweise absehen.

4. Antrag auf Zuweisung

- 4.1 Die Benutzung der Sporthallenanlagen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr. Die Benutzungspläne werden zum 01.08. eines jeden Jahres von der Verbandsgemeindeverwaltung neu festgelegt. Anträge auf Zuteilung von Benutzungsstunden sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten. Meisterschaftsspiele der hallentreibenden Vereine sind bis zum 31.07. eines jeden Jahres für die gesamte Spielsaison zu melden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.
- 4.2 Der Belegungsplan sowie evtl. Sonderveranstaltungen werden den Vereinen bekannt gegeben.

5. Benutzungserlaubnis und Zutrittsregelung

- 5.1 Die Benutzungserlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie berechtigt zur Benutzung der Sporthallenanlagen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen dieser Richtlinie vom Benutzer anerkannt werden.
- 5.2 Ist ein Tausch im Benutzungsplan beabsichtigt, so sind die Verbandsgemeindeverwaltung und die Schulleitungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage vor der Benutzung zu informieren.
- 5.3 Die Schlüsselberechtigten sind der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr mitzuteilen. Den Schlüsselberechtigten werden nicht übertragbare Schlüssel ausgehändigt. Die Halle darf nur während der jeweilig zugewiesenen Benutzungszeiten mit diesem Schlüssel betreten werden.
- 5.4 Wird ein Schlüssel ohne Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung auch nur ausnahmsweise an Dritte übergeben, kann die Benutzungserlaubnis widerrufen und der Schlüssel eingezogen werden.
- 5.5 Wird ein Schlüssel verloren, haftet der Benutzer für den durch den Schlüsselverlust entstehenden Schaden.

6. Erlöschen einer Erlaubnis

- 6.1 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Sportbetrieb und bei Verstößen gegen diese Richtlinien widerrufen werden.
- 6.2 Die Benutzungserlaubnis kann auch bei unregelmäßiger und unzureichender Inanspruchnahme entzogen werden.

7. Benutzungszeiten

- 7.1 Den Schulen stehen die Sporthallen in der Regel montags bis freitags von 7.50 bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
- 7.2 Den übrigen Nutzungsberechtigten stehen die Sporthallen in der Regel montags bis freitags ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet um 21.45 Uhr. Mit Ausnahme von Veranstaltungen nach Nr. 2.3 dieser Richtlinien müssen um 22.00 Uhr alle Personen die Sporthallen verlassen haben.

8. Widerruf einer erteilten Benutzungserlaubnis

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr kann im Benehmen mit den Schulleitern die Sporthallenanlagen aus besonderen Gründen jederzeit sperren oder eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen.

9. Pflichten der Nutzungsberechtigten und der Übungs- und Veranstaltungsleiter

- 9.1 Bei allen Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher des Vereins oder der Gruppe anwesend sein, der die Aufsicht während der Benutzung ausübt.
- 9.2 Nutzer sind verpflichtet, die Sporthallenanlagen und die Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Schäden sind sofort dem Hausmeister telefonisch oder persönlich zu melden.
- 9.3 Nach Beendigung der Nutzungszeiten hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass
 - a) die benutzten Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden,
 - b) die Trennvorhänge eingefahren sind,
 - c) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
 - d) in den Umkleienebenräumen, Fluren und in der Turnhalle die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
 - e) alle Außentüren abgeschlossen sind.
- 9.4 Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr entliehen werden. Ein Verbringen in den Außenbereich ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu werden durch die Verwaltung oder den Hausmeister genehmigt.
- 9.5 Den Anordnungen der unter Nr. 15, Buchstabe a-c genannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- 10.1 Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 10.2 Die Zuschauer dürfen nur die Zuschauerränge benutzen. Während den Übungs- und Trainingsstunden haben Zuschauer grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sporthallen.
- 10.3 Das Rauchen in den Sporthallen und auf den gesamten Geländen der Schulen ist untersagt. Getränke dürfen wegen Bruch- und Verletzungsgefahr nicht in Flaschen, Gläsern oder Dosen mitgebracht oder verabreicht werden. Papp- und Plastikbecher werden empfohlen.
- 10.4 Für Veranstaltungen nach Nr. 2.3 dieser Richtlinien kann die Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr Ausnahmen zulassen.
- 10.5 Die Hallenböden dürfen nur mit Sportschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden.
- 10.6 Die Benutzer sind verpflichtet, eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis ist der Verbandsgemeindeverwaltung gegenüber vor der erstmaligen Benutzung zu erbringen.

11. Sonstige Pflichten der Benutzer

- 11.1 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister der Schule sofort zu melden. Nicht gemeldete und erst am Folgetag entdeckte Schäden gehen zu Lasten des letzten Benutzers des Vortages.
- 11.2 Das Umkleiden und Ablegen von Bekleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 11.3 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- 11.4 Personenwagen und Motorräder sind auf den Parkplätzen vor den Hallen abzustellen. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds usw. ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen gestattet.

12. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 12.1 Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.
- 12.2 Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Brandnotfalldienst zu sorgen. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- 12.3 Dem Veranstalter obliegt die Reinigung der Sporthallenanlagen einschließlich der Umkleieräume, Toilettenanlagen, Tribüne sowie der Vorplätze der Hallen. Die Reinigung ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen. Bei Nicht- oder Schlechtreinigung ist der Veranstalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Altenahr eine Entschädigung in Höhe der zusätzlichen Reinigungskosten zu zahlen.

13. Wirtschaftliche Tätigkeit und Werbung

Der Verkauf von Speisen und Getränken im Sporthallenbereich ist ebenso wie Werbung nur mit Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr gestattet.

14. Besondere Anordnungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr kann aus besonderen Gründen besondere Anordnungen erlassen.

15. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt:

- a) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenahr und dessen Beauftragten,
- b) den Schulleiterinnen / Schulleitern der Ahrtschule Realschule plus Altenahr, den Grundschulen Altenahr, Ahrbrück und Dernau sowie deren ständigen Vertretern
- c) den Hausmeistern der Schulen.

Sie haben jederzeit Zutritt und ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

16. Zuwiderhandlungen

Benutzer und Besucher der Sporthallenanlagen, die diesen Richtlinien zuwider handeln oder die sonstige Ordnung in den Sporthallen stören, können von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

17. Haftung

- 17.1 Die Benutzung der Sporthallenanlagen und der Turn- und Sportgeräte sowie das Betreten der Sport- und Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 17.2 Die Verbandsgemeinde Altenahr haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 17.3 Die Nutzungsberechtigten stellen die Verbandsgemeinde Altenahr und deren Bedienstete von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallenanlage, den Nebenräumen, der Zugänge und der Geräte entstehen, soweit der Schaden nicht von der Verbandsgemeindeverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- 17.4. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Altenahr und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Altenahr und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 17.5 Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Altenahr an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 17.6 Die Nutzungsberechtigten haben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr rechtzeitig vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 17.7 Bei Veranstaltungen, durch die die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine zusätzliche Versicherung einzugehen, von deren Nachweis die Überlassung der Anlagen abhängig gemacht werden kann.
- 17.8 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 17.9 Die Verbandsgemeinde Altenahr übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 17.10 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

18. Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

19. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten nach Bekanntmachung.

53505 Altenahr, den 16.12.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr



Achim Haag
Bürgermeister